



Merkblatt Inventar und Verzeichnis der Denkmäler im Kanton Zug

1. Begriffe

Die Erforschung, Erhaltung und Pflege der Denkmäler sind im kantonalen Gesetz über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz vom 26. April 1990 (Denkmalschutzgesetz, DMSG; BGS 423.11) geregelt. Dieses unterscheidet zwischen «geschützten» und «schützenswerten» Denkmälern.

- **Geschützte Denkmäler** (§ 4 DMSG) sind Bauten, Anlagen, archäologische Stätten oder Funde, die wegen ihres sehr hohen wissenschaftlichen, kulturellen oder heimatkundlichen Werts vom Regierungsrat oder von der Direktion des Innern *unter Schutz* gestellt wurden. Es hat in jedem Fall eine eingehende Abwägung zwischen öffentlichen und privaten Interessen stattgefunden. Die Schutzobjekte werden ins Verzeichnis der geschützten Denkmäler (**Denkmalverzeichnis**) eingetragen. Der Schutz ist im Grundbuch angemerkt. Veränderungen an geschützten Denkmälern bedürfen der Zustimmung des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie.
- **Schützenswerte Denkmäler** (§ 5 DMSG) sind Bauten, Anlagen, archäologische Stätten oder Funde, für die gestützt auf erste fachliche Abklärungen eine *Schutzvermutung* besteht. Es hat noch keine eingehende Abwägung zwischen öffentlichen und privaten Interessen stattgefunden. Inventarobjekte wurden mit Beschluss der Direktion des Innern ins **Inventar** der schützenswerten Denkmäler aufgenommen. Damit wird sichergestellt, dass im Falle geplanter Veränderungen frühzeitig abgeklärt werden kann, ob und wie weit denkmalpflegerische Interessen zu berücksichtigen sind.

2. Unterschutzstellung / Aufnahme ins Denkmalverzeichnis

Um ein historisches Gebäude ins Denkmalverzeichnis nach § 4 Denkmalschutzgesetz aufzunehmen, ist eine umfassende Prüfung der gesetzlich vorgegebenen Kriterien gemäss § 25 Denkmalschutzgesetz notwendig:

- Es muss der Nachweis erbracht werden, dass das Objekt «von sehr hohem wissenschaftlichen, kulturellen oder heimatkundlichen Wert ist» (§ 25 Abs. 1 Bst. a Denkmalschutzgesetz).
- Weiter muss die Massnahme verhältnismässig sein, d.h. das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Denkmals muss allfällige entgegenstehende Privatinteressen überwiegen. Dabei ist insbesondere auch der Zustand der Gebäudesubstanz sowie die Möglichkeit zukünftiger Nutzungen zu berücksichtigen (§ 25 Abs. 1 Bst. b und c Denkmalschutzgesetz).
- Die daraus für das Gemeinwesen entstehenden Kosten müssen auf Dauer tragbar erscheinen (§ 25 Abs. 1 Bst. d Denkmalschutzgesetz).

Die Prüfung dieser Kriterien ist aufwendig und kann – je nach Komplexität der Situation – mehrere Monate bis zu einem Jahr oder länger dauern (vgl. Informationsblatt «Unterschutzstellung»). Sie wird deshalb nur dort durchgeführt, wo die Eigentümerschaft dies verlangt oder wo ein *potenzielles* Schutzobjekt aufgrund eines Abbruchgesuchs oder eines eingreifenden Umbauvorhabens gefährdet sein könnte.

3. Inventarisierung / Aufnahme ins Inventar der schützenswerten Denkmäler

Damit für Eigentümerschaften und Baubehörden leicht erkennbar ist, für welche Objekte eine solche *Schutzvermutung* besteht, hat der Gesetzgeber 1990 in § 5 und § 21 Denkmalschutzgesetz die zuständige kantonale Direktion beauftragt, diese Objekte in einem Inventar der schützenswerten Denkmäler zu erfassen. Der Entscheid, ob ein Gebäude auf diese Liste kommt, basiert auf einer *ersten Einschätzung* seiner wissenschaftlichen, kulturellen oder heimatkundlichen Bedeutung (§ 25 Abs. 1 Bst. a Denkmalschutzgesetz). Noch *nicht geprüft* werden bei einer Inventaraufnahme die anderen drei Kriterien gemäss § 25 Abs. 1 Bst. b, c und d Denkmalschutzgesetz (Interessenabwägung, Verhältnismässigkeit, Kostenfolgen für die öffentliche Hand, vgl. oben Ziff. 2.2). Diese können aus sachlichen und zeitlichen Gründen erst bei einem Unterschutzstellungsverfahren geprüft werden.